

Finanzverwaltung des
Kantons Thurgau
Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld

Mettlen, 25. Juli 2013

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Thurgau dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt.

Obwohl die Vernehmlassungsvorlage elf Seiten umfasst, bleiben bei der SVP Thurgau nach wie vor viele Fragen offen. Insbesondere sind wir der Auffassung, dass der vorgeschlagene Gesetzestext den Grundsatz der genügenden Bestimmtheit eines Gesetzes nicht erfüllt. Er muss konkretisiert und ergänzt werden.

Der Vorschlag des Regierungsrates geht zwar in die richtige Richtung, ist aber in dieser Form nicht dazu geeignet, eine saubere Trennung der Mehrfachrollen beim Kanton bezüglich öffentlicher Spitäler herbeizuführen. Nur mit einem Verkauf der Spitalbauten samt dem Land oder mit einer Baurechtslösung zu marktüblichen Konditionen kann der Kanton dem Sinn und Geist der neuen Spitalfinanzierung Nachachtung verschaffen, welche eine Gleichstellung von öffentlichen und privaten Leistungserbringern in einem Spitalwettbewerb vorsieht. Wir favorisieren die Baurechtslösung zu marktüblichen Konditionen. Des Weiteren stellen sich uns zahlreiche Fragen zur angedachten Finanzierungslösung – Stichwort Grossmutterzuschuss! Diese Lösung macht weniger den Anschein, auf Thurgauer Verhältnisse gut zugeschnitten zu sein, als vielmehr die Sünden internationaler Verfehlungen auf den Kapitalmärkten auch im Thurgau zu installieren.

Im Unterschied zu anderen Kantonen hat der Kanton Thurgau bei der Spitalplanung seine Hausaufgaben gemacht. Bereits in den 1970er Jahren wurden unnötige Spitäler geschlossen, und heute verfügt der Kanton Thurgau über ein relativ gut organisiertes öffentliches Gesundheitswesen, welches mit teilweise weit über die Kantongrenzen hinweg bekannten privaten Anbietern im Wettbewerb steht. Damit hat der Thurgau die neue Spitalfinanzierung, welche seit dem 1. Januar 2012 in Kraft ist, schon in den 1990er-Jahren teilweise vorweggenommen.

Durch die Auslagerung der öffentlichen Leistungserbringer in eine AG und dem Umstand, dass der Regierungsrat nicht direkt darin vertreten ist, sind die Rollenkonflikte des Regierungsrates mindestens teilweise entschärft worden. Damit steht der Kanton Thurgau verhältnismässig gut da. Im Nachbarkanton St. Gallen wurde weder eine Konsolidierung der Spitallandschaft noch eine Entflechtung der Mehrfachrollen der Gesundheitsdirektion herbeigeführt. Dies wiegt umso schwerer, als dort das Geld für die notwendigen Investitionen fehlt.

Auch der Umstand, dass der Systemwechsel auf das neue Spitalfinanzierungsregime per Januar 2012 im Unterschied zu anderen Kantonen ohne grosse Diskussionen und Gerichtsverfahren über die Bühne ging, zeigt, dass der Kanton seine bisherigen Hausaufgaben gemacht hat. Damit im Thurgau die Weichen auch für die nächsten Jahre richtig gestellt werden, gilt es dem Sinn und Geist der neuen Spitalfinanzierung im Thurgau nun auch bei der Frage der Immobilien Nachachtung zu verschaffen. So muss die Spital Thurgau AG einerseits die notwendige Unabhängigkeit von der Politik haben, um die Spitäler nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und dem aktuellen Stand der Gesundheitsversorgung führen zu können, andererseits müssen die Konditionen, welche die thurmed AG für die Immobilien und das Land zu entrichten hat, marktwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen, so dass der Wettbewerb mit den privaten Leistungserbringern im Bereich der Akutmedizin, der Psychiatrie und der Rehabilitation nicht verfälscht wird. Die Leitlinie der aktuellen Gesetzesvorlage muss also der funktionierende Wettbewerb mit gleich langen Spiesen zwischen öffentlichen und privaten Leistungserbringern im Kanton Thurgau sein.

Dieser kann wie folgt erzielt werden:

Herstellung von Transparenz

Um die Frage der gleich langen Spiese schlüssig beurteilen zu können, ist das eigentumsrechtliche Uding, welches im Moment herrscht, aufzuheben. Denn beim Status quo bestehen zahlreiche Möglichkeiten der Quersubventionierung der öffentlichen Häuser.

Zwei gangbare Möglichkeiten

Aus Sicht der SVP gibt es zwei gangbare Möglichkeiten. Die Auftrennung der Verflechtungen zwischen Kanton und Spital Thurgau AG kann durch einen Verkauf der Spitalliegenschaften an die Spital Thurgau AG bewerkstelligt werden. Dies hätte als Vorteil, dass der Kanton zu Mitteln käme und die Spital Thurgau AG frei über ihre Immobilien entscheiden und diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entwickeln könnte. Positiv an dieser Lösung wäre die saubere Trennung zwischen Spitalbetreiberin und Spitaleigentümerin. Damit würde die Spital Thurgau AG an unternehmerischer Freiheit gewinnen und der Kanton an Mitsprache verlieren, was im Hinblick auf die effiziente Erbringung von Spitaldienstleistungen im Kanton Thurgau nur von Vorteil wäre. So ist aus unserer Sicht etwa nicht einsehbar, warum das kantonale Hochbauamt nach der Übertragung noch bei Spitalbauten mitreden sollte. Es gilt gleiche Rechte und Pflichten für alle Beteiligten herzustellen. Die Verkaufslösung wäre aber voraussichtlich unter dem Gesichtspunkt der Eigenmittelanforderung von 40 Prozent für die Spital Thurgau AG problematisch und kaum erfüllbar. Im Unterschied zu Privatkliniken hatte die Spital Thurgau AG bisher keine Möglichkeit, Gewinne für Investitionen zurückzustellen. Fraglich ist zudem die politische Akzeptanz eines Verkaufs. Diese dürfte nicht gegeben sein.

Baurecht nur zu marktwirtschaftlich korrekten Bedingungen

Aus diesen Gründen unterstützen wir die vom Regierungsrat vorgeschlagene Baurechtslösung. In der aktuellen Form scheint sie uns nicht angemessen. Die Baurechtslösung soll mit marktwirtschaftlich korrekten Bedingungen verbunden sein. Bereits die geltende Nutzungsentschädigung von heute 13.7 Millionen Franken ist im Vergleich mit den öffentlichen Spitälern, beispielsweise im Kanton Aargau, viel zu tief angesetzt. Ein Blick in die Nachbarkantone zeigt, dass auch der vorgeschlagene Baurechtszins zu tief angesetzt ist. So zahlen die beiden öffentlichen Spitäler im Kanton Appenzell-Ausserrhoden dem Kanton einen Baurechtszins von 3.8 Millionen Franken oder 3 Prozent des Bodenwerts, obwohl die Häuser kleiner sind als im Thurgau. Der Vorschlag der Projektgruppe erweckt den Eindruck, dass es nicht primär um eine Entflechtung der Eigentumsverhältnisse geht, sondern vielmehr darum, der thurmed AG versteckt Liquidität zu sichern, um die aktuellen Bauprojekte vorantreiben zu können. Dies ist zwar verständlich, aber nicht im Sinne der Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Leistungserbringern, welche sich auf dem Kapitalmarkt refinanzieren müssen.

Sonderfall St. Katharinental

Bei der Klinik St. Katharinental wird anstelle der Baurechtslösung eine Mietlösung vorgeschlagen. Hierfür besteht trotz der historisch absolut einmaligen Gebäude keine Notwendigkeit, da die Grundsätze des Heimatschutzes auch für private Eigentümer gelten. Wir vertreten die Ansicht, dass sämtliche Spitalbauten übertragen werden sollen. Den geplanten Verzicht im Falle der Klinik St. Katharinental, die im Unterhalt zugegebenermassen teuer ist, werten wir als Rosinenpickerei.

Stiftung Mansio

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum die Stiftung Mansio ein separates Baurecht erhalten soll. Wir befürworten viel eher, dass die thurmed AG sämtliche Immobilien im Baurecht übernimmt und diese teilweise an die Stiftung Mansio weiter vermietet. Auf diese Weise erhält die thurmed AG mehr Flexibilität. Geänderten Platzbedürfnissen bei den Thurgauer Spitälern kann besser Rechnung getragen werden, indem aktuell von der Stiftung belegte Räumlichkeiten selber genutzt werden könnten.

Grossmutterzuschuss

Die Frage des Eigenkapitals zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze Vernehmlassungsvorlage. Wie bereits angemerkt, scheint diese Frage Priorität gegenüber einer sauberen Rollentrennung zu geniessen. Der Höhepunkt in dieser Frage ist das Konstrukt „Grossmutterzuschuss“, welches auf S. 10 der Vernehmlassungsvorlage beschrieben ist. Mit diesem sind zahlreiche Fragezeichen verbunden, und die in der Vorlage vorgenommenen Erklärungen vermögen nicht zu überzeugen. Hier sollte der Regierungsrat noch einmal deutlich über die Bücher gehen.

Darlehen

Der kantonale Gesetzgeber hat die Möglichkeit zur Darlehensgewährung im Hinblick auf die neue Spitalfinanzierung explizit vorgesehen. Allerdings sieht § 36 Abs. 3 vor, dass diese Darlehen angemessen zu verzinsen sind. Es ist daher nicht mit dem Gesetz vereinbar, während 5 Jahren auf die Zinsdienste zu verzichten. Hierdurch wird eine unzulässige Bevorzugung der öffentlichen Spitäler im Kanton gegenüber privaten Akteuren hergestellt. Die Spital Thurgau AG hat ihre Investitionen so zu dimensionieren und zu terminieren, dass die Zinsdienste an den Kanton nicht in Frage gestellt werden. Ebenfalls stellen wir die auf S. 10 erwähnte Zinsabsicherung in Frage.

Hochbauamt

Aufgrund des Umstandes, dass mit der Immobilienübertragung an die thurmed AG ein Aufgabengebiet des Hochbauamtes wegfällt, da die Aufgaben künftig durch Privatunternehmen wahrgenommen werden, erwarten wir einen entsprechenden Personalabbau beim Hochbauamt.

Wir danken dem Regierungsrat, wenn er sich bei der Ausarbeitung der Botschaft vom Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen öffentlichen und privaten Leistungserbringern leiten lässt und die Vorlage noch einmal dahingehend überarbeitet. Wir verlangen insbesondere, dass der Gesetzestext konkretisiert und ergänzt wird. In der Botschaft ist eine saubere Auslegeordnung zu machen, welche einerseits eine Gegenüberstellung der Situation der öffentlichen und privaten Leistungserbringer aufzeigt, andererseits aber auch die zahlreichen, nach wie vor offenen Fragen, etwa zum Land um die Spitalbauten, zur Höhe des Übertragungswerts, zum Ansatz der Verzinsung, zur Frage, warum eine Sonderlösung für das St. Katharinental vorgesehen ist, etc. begründet, dokumentiert und darstellt. Nur so ist es möglich eine mehrheitsfähige, zukunftsorientierte, breit akzeptierte Lösung zum Wohle des Gesundheitsstandorts Thurgau zu erzielen.

Mit freundlichen Grüssen

Ruedi Zbinden
Präsident SVP Thurgau